

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 16.07.2018

Drucksache Nr. 079/2018 öffentlich

## **Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung) zum 01.08.2018**

**Anlagen:**

**Anlage 1 Änderungssatzung**

**Anlage 2 Synopse**

**Gäste: --**

---

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 07.05.2018 wurde die Tarifierung des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (VSB) zum 01.08.2018 vorgestellt. Aus den Reihen des Gremiums wurde in diesem Zusammenhang beantragt, die Tarife auf Familienfreundlichkeit zu überprüfen sowie Änderungsmöglichkeiten in der SBKE-Satzung (Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten) aufzuzeigen. Insbesondere sollte hier auch eine Aussetzung der Dynamisierung der Eigenanteile für Schüler geprüft werden.

#### **1. Sachstand**

Entsprechend dem ÖPNV-Gesetz haben die Aufgabenträger den Auftrag, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des ÖPNV als freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Gleichzeitig wurde den Landkreisen als Aufgabenträger die Verpflichtung auferlegt, für ihr Gebiet einen Nahverkehrsplan zu erstellen.

In den 1980er und 1990er Jahren hat der Landkreis bereits alle vom Land übernommenen Schülerverkehre auf Wirtschaftlichkeit überprüft und die Schulbusse soweit möglich in den öffentlichen Personennahverkehr integriert. Dadurch konnte das Fahrtenangebot für die Allgemeinheit erheblich verbessert werden. Außerdem wurden einzelne Teilräume des Landkreises überplant und mit der Bildung von Kooperationen zwischen den Verkehrsträgern begonnen. Mit diesen Kooperationen verfolgte der Landkreis mehrere Ziele:

- Φ Abbau unwirtschaftlicher Parallelverkehre
- Φ Optimierung der Fahrzeugumläufe
- Φ Schaffung eines ÖPNV-Grundangebotes auch zu Zeiten schwächerer Verkehrsnachfrage (z. B. in Tagesrandlagen und am Wochenende)
- Φ Bildung von Transportketten durch funktionierende Umsteigeverbindungen
- Φ Verbesserungen im Tarifbereich durch eine gegenseitige Anerkennung der Fahrscheine

Der Nahverkehrsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises bildet den Rahmen für die weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Er enthält eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im ÖPNV. Die Bestandsaufnahme wird dann in einer Verkehrsanalyse bewertet. Weiterer Inhalt ist eine Verkehrsprognose, also eine Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens im ÖPNV und im motorisierten Individualverkehr. Außerdem enthält der Nahverkehrsplan die mittelfristigen Ziele und Rahmenvorgaben für die künftige ÖPNV-Gestaltung.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde der Nahverkehrsplan unter Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften und unter Mitwirkung der Verkehrsunternehmen aufgestellt und am 6. November 2017 vom Kreistag beschlossen. Es wird nunmehr das Ziel von Landkreis und Verkehrsunternehmen sein, Schritt für Schritt die Vorgaben im Kreisgebiet umzusetzen.

Insbesondere im ländlichen Raum werden die Schülerinnen und Schüler von dem künftig deutlich verbesserten Fahrplanangebot (nicht nur für Fahrten zur Schule) profitieren.

### **1.1 Tarif**

Seit 1. September 2000 wird im Schwarzwald-Baar-Kreis ein einheitlicher Verbundtarif angewandt, der die früheren unterschiedlichen Haustarife der 16 Verkehrsunternehmen zu einem einheitlichen Tarifsysteem zusammenfasst. Die Fahrgäste müssen auch bei Benutzung mehrerer Verkehrsmittel nur noch einen Fahrschein lösen. Gleichzeitig wurde das frühere Tarifniveau durch den Verbundtarif um etwa 20 % abgesenkt. Der Landkreis bezuschusst den Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB) mit jährlich rund 2,2 Mio €, hievon trägt das Land einen Anteil von ca. 780.000 €.

Zielsetzung bei der Preisgestaltung bei den Verbundtarifen war, die Zahl der Fahrgäste zu steigern, was in den Folgejahren auch gelungen ist.

Insgesamt wurde zwischenzeitlich ein sehr vielfältiges und familienfreundliches Angebot geschaffen:

- ✓ Differenziertes Ticketangebot: Einzelfahrscheine für Kinder und Erwachsene, Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten), Tageskarten für Einzelpersonen und Familien, ermäßigte Gruppenfahrscheine sowie auch ein entsprechendes Angebot im 3er-Tarifgebiet (VSB, VVR, TUTicket).

- ✓ Günstige Tages-Tickets für Familien und Gruppen: Für max. 5 Personen oder max. 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahre mit einer Gültigkeit an Mo-Fr. von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss und sonst ganztägig z.Zt. 9,00 Euro (1 Zone), 13,90 € (2 Zonen), 19,90 € (3 Zonen) und 25,90 € (VSB-Tarifgebiet).
- ✓ Mitnahmeregelung bei Monatskarten oder Jahresabo für Erwachsene: An Samstagen und Sonntagen Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und 4 Kindern oder alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahre im gesamten VSB-Gebiet.
- ✓ Schülermonatskarte im Kurzstreckenbereich (KSM-Karte): Im Schuljahr 1990/91 wurden für die Grund-/Sonder- und Förderschüler die KSM-Karten eingeführt. Diese ermöglichen es Schülern im nicht kostenerstattungsberechtigten 3-Kilometerbereich eine vergünstigte Schülermonatskarte zu erwerben. Den Differenzbetrag in Höhe von 10,30 € tragen hälftig die Gemeinde und der Landkreis. Vereinbarungen zur Ausgabe dieser KSM-Karten bestehen derzeit mit den Gemeinden Bad Dürkheim, Furtwangen, Triberg, Villingen-Schwenningen, Donaueschingen und Schonach.
- ✓ Freizeitregelung bei der Schülermonatskarte „VSB-Card“: An Wochentagen ab 14 Uhr und an landeseinheitlichen Ferientagen und am Wochenende ganztags, können Inhaber einer Schülermonatskarte kostenlos den gesamten Nahverkehr in den Landkreisen Lörrach (RVL), Waldshut (WTV), Breisgau-Hochschwarzwald (RVF), Emmendingen (RVF), Ortenaukreis (TGO), Rottweil (VVR), Tuttlingen (TUTicket), Konstanz (VHB) und im Stadtkreis Freiburg (RVF) nutzen.
- ✓ VSB-Card Sommer: Der VSB bietet diese Aktion jedes Jahr in den Sommerferien an; dabei können sich Schüler die Monatskarte für September bereits Ende Juli kaufen und fahren mit dieser Karte die ganzen Sommerferien umsonst im Gebiet der VSB-Card (s. oben).
- ✓ Baden-Württemberg-Ticket Young: Gilt für bis zu 5 Personen einen Tag lang bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder max. 2 Personen zum vollendeten 27. Lebensjahr mit beliebig vielen Kindern bis einschließlich 14 Jahre (z.Zt. 21,00 Euro für 1 Person und jede weitere 6,00 Euro).
- ✓ Das Ticket badisch24 ist ein Anschluss-Ticket, welches eine gültige VSB-Card (Wochen-/Monats-/Studenten-/Abo-Card) auf dem gesamten Gebiet der Verbünde TGO, RVF, VSB, RVL, WTV für 24 Stunden zum Preis von derzeit 12,00 Euro erweitert.
- ✓ Weiterhin gibt es das Anschluss-Ticket TGO, RVF, WTV: Werden als MonatsCard (an den Kalendermonat gebunden) ausgegeben und gelten ausschließlich in Verbindung mit einer im selben Monat gültigen Monats- oder AboCard des VSB für Erwachsene im Übergangsbereich der Nachbarverbünde (z.Zt. 22,00 Euro)
- ✓ StudentCard: Ein günstiges Angebot für Studierende. Sie gilt pro Semester (6 Monate) und kostet bspw. im VSB-Tarifgebiet (Zone 1-10) 159 Euro. Die Freizeitregelung gilt hier zudem von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Frei-

tag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag im Tarifgebiet der Verbände VSB, VVR und TUTicket (Zone 1-27)

## 1.2 Schülerbeförderungskosten

In ländlichen Gebieten bildet bisher der Ausbildungsverkehr das Rückgrat des ÖPNV. Der Landkreis ist nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Kostenträger für alle Schulen im Kreisgebiet und erstattet den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten entsprechend seiner Satzung.

Für die Schülerbeförderung im Schwarzwald-Baar-Kreis werden derzeit jährlich insgesamt rund 9 Mio. € ausgegeben. Vom Land erhält der Landkreis Zuweisungen für den Schülerverkehr in Höhe von ca. 5,1 Mio. € jährlich. Die Einnahmen aus Eigenanteilen belaufen sich auf rund 3,5 Mio. € jährlich.

Durch den Aus- und Umbau des Schulsystems (z. B. verlässliche Grundschulen, Ganztageschulen und -betreuung, Einführung des 8-jährigen Gymnasiums) sowie die demographische Entwicklung befindet sich der Schülerverkehr stetig im Umbruch. Die Verwaltung arbeitet daher permanent daran, die gesamten Schülerverkehre auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und den Fahrzeug- und Personaleinsatz zu optimieren. Kostensteigerungen sind jedoch dabei auch immer durch die steigenden Energiepreise und die Lohnabschlüsse beim Fahrpersonal zu erwarten, was sich bei den Beförderungsverträgen durch entsprechend höhere Vergütungsforderungen widerspiegelt.

Mit der Umsetzung des Nahverkehrsplans in den kommenden Jahren sollen zahlreiche Schülerbeförderungsverträge in die neuen Verkehrskonzepte integriert werden. Den Einsparungen bei den Schülerbeförderungsverträgen stehen jedoch die Kosten für die Umsetzung der Verkehrskonzepte gegenüber.

## 1.3 SBKE-Satzung

Nach § 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg (FAG) erstatten die Landkreise den öffentlichen und privaten Schulträgern die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Entsprechend § 18 Abs. 2 FAG können die Landkreise durch Satzung bestimmen:

- Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschl. der Festsetzung von Mindestentfernungen,
- Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils,
- Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen,
- Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern bzw. Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Landkreis.

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat auf dieser Grundlage die „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ (SBKE-Satzung) beschlossen, die zuletzt am 4. November 2013 geändert wurde.

Die SBKE-Satzung sieht vor, dass sich die Schüler bzw. deren Eltern an den (jährlich

steigenden) Schülerbeförderungskosten in moderater Höhe beteiligen.

Im Schuljahr 2017/2018 haben im Schwarzwald-Baar-Kreis rund 10.000 Schülerinnen und Schüler Eigenanteile für die Schülerbeförderung entrichtet. Je nach Schulart sind unterschiedlich hohe Eigenanteile zu zahlen, den Differenzbetrag zu den Beförderungskosten trägt der Landkreis.

Durch verschiedene Regelungen in der Satzung ist bereits heute gewährleistet, dass der finanzielle Aufwand für kinderreiche Familien und sozial schwache Familien abgedeckt wird.

- ✓ Pro Familie müssen für maximal 2 Kinder Eigenanteile entrichtet werden.
- ✓ Sofern Familien über ein geringes Einkommen verfügen, kann die Befreiung vom Eigenanteil beantragt werden. Dabei werden die Vermögensverhältnisse der Familie in Anlehnung an das Sozialhilferecht geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Befreiung von der Eigenanteilszahlung gewährt.
- ✓ Die Schüler der Sonderschulen und Sonderschulkindergärten (bis einschl. Klasse 4) zahlen keinen Eigenanteil.
- ✓ Der Eigenanteil ist nicht von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule abhängig. Auch wer einen weiten Schulweg zurücklegen muss, zahlt nur den für seine Schulart vorgesehenen Eigenanteil, sofern die jeweils nächstgelegene Schule besucht wird.
- ✓ Geplant ist zudem eine Erhöhung der PKW –Vergütungssätze in Anlehnung an das Reisekostenrecht sowie die Erhöhung des Höchstbetrages für das kommende Schuljahr 2018/19.

## **2. Änderungsmöglichkeiten der SBKE-Satzung**

### **2.1 Anpassung der Eigenanteile nach § 6 Abs. 1 SBKE-Satzung**

Nach § 6 Abs.1 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung) in der Fassung vom 4. November 2013 haben die Eltern bzw. die volljährigen Schüler zu den notwendigen Beförderungskosten einen monatlichen Eigenanteil zu bezahlen. Die Höhe dieses Eigenanteils errechnet sich aus dem Preis einer Schülermonatskarte des VSB der niedrigsten Preisstufe A abzüglich eines in § 6 Abs. 1 a), b) und c) der SBKE-Satzung festgelegten Betrages, den der Landkreis an den Beförderungskosten übernimmt.

Derzeit beträgt der Preis der VSB-Schülermonatskarte der Preisstufe A 39,20 €. Durch die zum 1. August 2018 erfolgende Erhöhung der Verbundtarife (vgl. Drucksache Nr. 050/2018 des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit) erhöht sich der Preis der Schülermonatskarte der Preisstufe A von derzeit 39,20 € um 1,10 € auf 40,30 €. Die Verwaltung hat verschiedene Varianten für die Gestaltung der Eigenanteile vorbereitet.

Grundlage der Berechnungen sind die Schülerzahlen aus dem aktuellen Schuljahr 2017/18. Es werden 11 Schulmonate/Jahr berechnet.

**Variante A:**

Der Zuschuss des Landkreises bleibt unverändert, die Eigenanteile steigen im Maße der Tarifierhöhung an. Wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt, würde die Tarifierhöhung des VSB an die Kunden und somit auch an die Schüler weitergegeben. Dies würde die Schüler für das gesamte Schuljahr mit max. 12,10 € Mehrkosten belasten. Je Familie müssten max. 24,20 € pro Schuljahr mehr bezahlt werden, da höchstens 2 Kinder einer Familie eigenanteilspflichtig sind.

Tabelle 1: Eigenanteile bisher und neu für die Schüler bzw. deren Eltern:

	<b>Schülergruppe</b>	<b>Preis Schülermonatskarte Preisstufe A Ab 08/2018</b>	<b>Kreisanteil nach § 6 Abs. 1 SBKE- Satzung</b>	<b>Monatlich zu zahlender Eigenanteil bisher</b>	<b>Monatlich zu zahlender Eigenanteil neu</b>
a	Schüler der Grundschulen und Kinder der Grundschulförderklassen [§ 6a Abs. 1a) SBKE-Satzung]	40,30 €	25,30 €	13,90 €	<b>15,00 €</b>
b	Schüler der Hauptschulen (Kl. 5-9) und der Förder- und Sonderschulen (Kl. 5-9) [§ 6 Abs. 1b) SBKE-Satzung]	40,30 €	12,30 €	26,90 €	<b>28,00 €</b>
c	Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der Freien Waldorfschulen (ab Kl. 5) [§ 6 Abs. 1c) SBKE-Satzung]	40,30 €	3,40 €	35,80 €	<b>36,90 €</b>

**Variante B:**

Die diesjährige Tarifierhöhung des VSB wird für die Schüler im Schwarzwald-Baar-Kreis vom Landkreis übernommen. Der bisherige Eigenanteil der Schüler würde sich hierbei nicht erhöhen. Der Landkreis würde pro Schüler/Monat zusätzlich zum bisherigen Zuschuss 1,10 € bezahlen. Für den Landkreis würden hierdurch jährlich Mehrkosten von rund 121.000 € entstehen (sh. Tabelle 2). Dieser Betrag würde in künftigen Jahren dauerhaft beim Landkreis bleiben und jeweils bei VSB-Tarifierhöhung entsprechend ansteigen.

Tabelle 2: Kosten des Landkreises bisher und bei Übernahme der Tarifierhöhung

	Schülergruppe	Anzahl der Schüler	Kreisanteil je Schüler/ Monat bisher	Kreisanteil je Schuljahr bisher	Kreisanteil je Schüler/ Monat neu	Kreisanteil je Schuljahr neu	Mehrkosten Landkreis
a	§ 6a Abs. 1a) SBKE-Satzung Schüler der Grundschulen und Kinder der Grundschulförderklassen	720	25,30 €	200.376 €	26,40 €	209.088 €	<b>8.712 €</b>
b	§ 6 Abs. 1b) SBKE-Satzung Schüler der Hauptschulen (Kl. 5-9) und der Förderschulen (Kl. 5-9) und Sonderschulen (Kl. 5-9)	353	12,30 €	47.761 €	13,40 €	52.032 €	<b>4.271 €</b>
c	§ 6 Abs. 1c) SBKE-Satzung Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Kl. 5)	8.900	3,40 €	332.860 €	4,50 €	440.550 €	<b>107.690 €</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>9.973</b>		<b>580.997 €</b>		<b>701.670 €</b>	<b>120.673 €</b>

**Variante C:**

Diese Variante sieht eine Befreiung von der Eigenanteilsspflicht der Schüler in Grundschulen und Grundschulförderklassen sowie eine Erhöhung (im Umfang der VSB-Tarifierhöhung) bei den restlichen Schülergruppen vor. Durch die Befreiung der Schülergruppe a) von der Eigenanteilsspflicht würden für den Landkreis Mehrkosten in Höhe von derzeit jährlich rund 118.000 € entstehen. Dieser Betrag würde in künftigen Jahren dauerhaft beim Landkreis bleiben und jeweils bei VSB-Tarifierhöhung entsprechend ansteigen.

Denkbar wären ev. auch „Zwischenvarianten“, bei denen z. B. der Landkreis 0,60 € der Tarifierhöhung trägt, die Schüler 0,50 €. Hierbei hätte der Landkreis jährliche Mehrkosten von rund 66.000 € zu tragen.

Im Folgenden sind die von Nachbarlandkreisen erhobenen Eigenanteile ab dem kommenden Schuljahr dargestellt:

Landkreis	Eigenanteile
Ortenaukreis	Einheitlich 36,50 € ab Kl. 5 (bisher 36,00 €)
Waldshut	Derzeit einheitlich 38,00 € ab Kl. 5 Erhöhung vorgesehen
Breisgau-Hochschwarzwald	Derzeit einheitlich 42,00 € ab Kl. 5 Erhöhung vorgesehen
Tuttlingen	15,00 € (bisher 14,00 €) für Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Kl. 5  32,50 € (bisher 31,50 €) für Schüler der Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen ab Kl. 10, Gymnasien, Berufsschulen, Grundschulförderklassen
Rottweil	Die Eigenanteile richten sich nach den Preisstufen verschiedener Verkehrsverbünde (VVR, 3-er Tarif, Naldo, VGF, Haus tarife) und sind somit sehr vielfältig. Die Schüler der Förderschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen ab Kl. 5 zahlen zwischen 18,50 € und 36,70 €, Realschüler, Gymnasiasten, Berufsschüler und Werkrealschüler Kl. 10 zahlen zwischen 28,50 € und 58,10 €.  Bei Schülern der Grundschulförderklassen werden 42,70 € bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen erhoben, Sonderschüler zahlen 20,40 € ab Kl. 5

## 2.2 Anpassung der Vergütungssätze für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge an die allgemeine Kostenentwicklung:

§ 13 der SBKE-Satzung regelt die Kostenerstattung im Schülerverkehr beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen. Der Einsatz von Privat-PKW's für die Schülerbeförderung ist genehmigungsfähig, wenn im Einzelfall weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen/Schulbussen möglich ist.

Derzeit werden 0,20 € pro Kilometer notwendiger Fahrstrecke beim Einsatz eines PKW und 0,10 € bei Krafträdern erstattet. Bei Fahrgemeinschaften mit zwei Schülern wird ein Kilometer-Satz in Höhe von 0,25 € gewährt. Ab drei Schülern und mehr wird der Höchstsatz von 0,30 € abgerechnet. Die Kilometersätze werden pro Schultag für eine Hin- und eine Rückfahrt für maximal 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung durch Dritte, wird bei der Ermittlung der Pauschale die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.

Eine Erhöhung der Kilometer-Pauschale erfolgte im Schwarzwald-Baar-Kreis letztmals im Jahr 2012. Damals wurde der Vergütungssatz für einen Schüler von 0,15 €

auf 0,20 € pro Kilometer bei PKW und von 0,08 € auf 0,10 € bei Krafträdern erhöht. Angesichts der Kostenentwicklung in den letzten Jahren hält die Verwaltung eine Erhöhung der Kilometer-Sätze für notwendig.

Es ist vorgesehen, in Anlehnung an die Satzungen anderer Landkreise den § 13 Abs. 2 und 3 der SBKE-Satzung zu verallgemeinern um somit einen stetigen Änderungsbedarf zu vermeiden. Die konkreten Km-Sätze werden ab sofort nicht mehr in der Satzung benannt. Die Satzung verweist nun auf das Reisekostenrecht, welches dann in der jeweils gültigen Fassung angewandt wird. Laut der aktuell gültigen Fassung des Reisekostenrechts wird für PKW ein Kilometersatz von 0,30 € und für Krafträder ein Kilometersatz von 0,20 € abgerechnet.

Die Erhöhung der Kilometersätze würde pro Jahr einen Mehraufwand von ca. 18.000 € für den Landkreis bedeuten.

### **2.3 Anpassung des Höchstbetrages:**

§ 14 der SBKE-Satzung regelt die Höchstbeträge, welche bei entstandenen notwendigen Beförderungskosten den Schülern erstattet werden. Derzeit beläuft sich der Höchstbetrag auf 767 € pro Schuljahr. Ausgenommen hiervon sind Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte. Für diesen Personenkreis gelten keine Höchstbeträge. Für Schüler der Schulkindergärten gilt ein Höchstbetrag von 2.600 €.

Diese Beträge gelten seit Jahren unverändert. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung sollte auch hier eine Anpassung erfolgen. Relevant ist die Höchstbetragsregelung vorwiegend für Schüler, die für Fahrten zur Schule oder Haltestelle auf den eigenen PKW angewiesen sind, und für Schüler, die aus anderen Landkreisen stammen und neben dem VSB-Tarif weitere Anschlusstickets benötigen.

Eine Erhöhung des Höchstbetrages von 767 € auf 1.200 € je Schüler und Schuljahr wird seitens Verwaltung für angemessen erachtet. Der Höchstbetrag für Schüler in Schulkindergärten (2.600 €) ist auskömmlich und bedarf keiner Erhöhung.

Eine Hochrechnung ergibt, dass der Landkreis bei einem Höchstbetrag von 1.200 € rund 25.000 € Mehrkosten pro Jahr zu tragen hätte.

### **2.4 Ergänzung der Erstattungsvoraussetzungen gem. § 1 SBKE-Satzung:**

Grundsätzlich erstattet der Landkreis laut SBKE-Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

Beförderungskosten werden allerdings nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Beförderungskosten werden nicht erstattet für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 teilte der Landkreistag Baden-Württemberg mit, dass die Gewährung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG oder Aufstiegs-BAföG) eine Erstattung der Beförderungskosten ausschließt.

Das AFBG fördert alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- und Teilzeit vorbereiten. Dies unabhängig vom Alter. Es fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie z. B: Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.

Der Landkreistag teilte in seinem Schreiben unter anderem mit, dass das AFBG laut § 10 Abs. 2 AFBG auf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 Nr. 2 und auf § 13 a des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verweist. Bei der Förderung nach AFBG gibt es zwei verschiedene Arten der Unterstützung. Maßnahmenbeitrag (z. B. Lehrgangskosten § 10 Abs. 1 AFBG) oder Unterhaltsbeitrag (§ 10 Abs. 2 AFBG).

Da das AFBG auf den im BAföG geregelten Bedarfssatz verweist und dieser die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte umfasst, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten bei dem Erhalt des Unterhaltsbeitrages nach § 10 Abs. 2 AFBG. Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist daher nur bei Erhalt des Maßnahmenbeitrages möglich.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages empfiehlt daher die Schüler, welche Förderungen nach dem AFBG in der Art des Unterhaltsbeitrags empfangen, analog den Schülern, die eine Förderung nach dem BAföG erhalten, zu behandeln.

Die SBKE-Satzung § 1 Abs. 2 wird dahingehend um § 10 Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ergänzt.

Ergänzend wird in der Satzung die Bezeichnung „Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG)“ redaktionell geändert. Das Satzungsmuster des Landkreistags betitelt das genannte Gesetz als [Bundesausbildungsförderungsgesetz](#). Das Wort Ausbildungsförderungsgesetz wird abgeändert auf Bundesausbildungsförderungsgesetz.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Dynamisierung der Eigenanteile entsprechend der Tarifierhöhung des VSB wie bisher beizubehalten (Ziffer 2.1 Variante A).

Des Weiteren werden die Anpassungen gem. Ziffer 2.2 und 2.3 seitens Verwaltung angeregt um den allgemeinen Kostenentwicklungen gerecht zu werden.

Auch die Änderung gem. Ziffer 2.4 entsprechend der Empfehlung des Landkreistags wird seitens Verwaltung befürwortet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechend der Anlage 1 mit den folgenden Inhalten zu beschließen:

1. Die Dynamisierung der Eigenanteile wird analog der Tarifierhöhung des VSB beibehalten.
2. Die Vergütung beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges wird an das jeweils geltende Reisekostenrecht angepasst.
3. Der Höchstbetrag der pro Schüler/Schuljahr erstattungsfähig ist, wird von 767 € auf 1.200 € erhöht. Bei Schülern der Schulkindergärten gilt unverändert ein Höchstbetrag von 2.600 €, bei Schülern der Sonderschulen wird nach wie vor kein Höchstbetrag angewandt.
4. Zusätzlich wird in § 1 der Satzung die Bezeichnung Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz aufgenommen. Die Bezeichnung Ausbildungsförderungsgesetz wird durch die Bezeichnung Bundesausbildungsförderungsgesetz ersetzt.